

## Reglement über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Gemeinde Riehen

Vom 7. September 2010 (Stand 19. September 2010)

### *Der Gemeinderat Riehen*

erlässt gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>1)</sup> folgendes Reglement:

#### **§ 1**            *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Einbezug der Quartierbevölkerung in die behördliche Meinungs- und Willensbildung in Belangen, von denen sie besonders betroffen ist.

<sup>2</sup> Es regelt zudem die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinde an Aktivitäten der Quartiervereine.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben formelle Mitwirkungsverfahren, welche anderweitig geregelt sind.

#### **§ 2**            *Zweck der Mitwirkung*

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung dient dazu, deren Ansichten und Bedürfnisse wahrzunehmen und diese mit von der Gemeinde geplanten Vorhaben abzugleichen.

#### **§ 3**            *Art des Einbezugs*

<sup>1</sup> Der Einbezug erfolgt in der Regel in Form einer Anhörung, verbunden mit einer möglichst frühzeitigen Information.

<sup>2</sup> Fallbezogen kann von den zuständigen Stellen der Gemeinde eine weiter gehende Mitwirkung vorgesehen werden.

#### **§ 4**            *Kreis der einzubeziehenden Bevölkerung*

<sup>1</sup> Der Kreis der zu einem Vorhaben einzubeziehenden Bevölkerung bestimmt sich nach Massgabe ihrer besonderen Betroffenheit.

#### **§ 5**            *Quartiervereine*

<sup>1</sup> Will ein Quartierverein stellvertretend für die betroffene Bevölkerung in ein Vorhaben der Gemeinde einbezogen werden, so muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Organisation als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches,
- b) politische und konfessionelle Neutralität,
- c) Förderung der Kontakte und des gegenseitigen Austauschs im Quartier als wichtige Zweckbestimmung des Vereins,
- d) mindestens 20 eingeschriebene Aktivmitglieder, die im betreffenden Quartier wohnen oder Inhaber von im Quartier ansässigen Geschäften sind.

<sup>2</sup> Ein Quartierverein kann zwei Quartiere vertreten, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. c bis d für jedes der beiden Quartiere gegeben sind.

<sup>3</sup> Massgeblich ist die Quartiereinteilung des Gemeindegebiets gemäss Anhang zu diesem Reglement.

#### **§ 6**            *Förderung der Aktivitäten der Quartiervereine durch die Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die gemäss § 5 konstituierten Quartiervereine mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen.

<sup>1)</sup> SG [111.100](#).

<sup>2</sup> Die finanzielle Unterstützung ist an einen aktiven Beitrag des Quartiervereins an das Quartierleben geknüpft.

<sup>3</sup> Die in der Gemeindeverwaltung bestehende Ansprechstelle für Quartierbelange gewährleistet die Verbindung von den Quartiervereinen zu den zuständigen Fachstellen der Verwaltung und zum Gemeinderat.

**§ 7** *Publikation und Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam. <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Wirksam seit 19. 9. 2010.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
07.09.2010	19.09.2010	Erlass	Erstfassung	18.09.2010

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	07.09.2010	19.09.2010	Erstfassung	18.09.2010

